

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 5. September 2016

Stellungnahme zur Verordnung über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV) ist Ihnen für die Einladung dankbar, am Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV) teilzunehmen. Unsere Antwort beschränkt sich auf grundsätzliche Bemerkungen. Im Übrigen möchten wir uns der Stellungnahme der Bankiervereinigung, an deren Ausarbeitung wir mitgewirkt haben, anschliessen.

Wir unterstützen den Inhalt des Verordnungsentwurfes grundsätzlich, da er eine notwendige Grundlage zur Präzisierung der Rechte und Pflichten aus der Multilateralen Vereinbarung und des AIA-Gesetzes darstellt. Dennoch sehen wir Verbesserungspotenzial bei einzelnen Bestimmungen.

Kernfrage aus Sicht VAV: Art. 1 Teilnehmende Staaten („wider whitelist approach“)

Als zentral erachten wir, dass **die USA nicht als „whitelist country“ betrachtet wird**. Grundsätzlich begrüssen wir die breite Definition des Begriffs „teilnehmender Staat“. Wir sprechen uns jedoch klar dagegen aus, die USA als „whitelist country“ anzuschauen. Die USA hat sich bisher nicht zum OECD AIA Standard bekannt, sondern lediglich angedeutet, dass man allenfalls in Zukunft die FATCA IGA's entsprechend dem AIA Standard anpassen würde.

Wenn man nun aber die USA zum heutigen Zeitpunkt als „participating jurisdiction“ akzeptiert, untergräbt man die aktuellen Bemühungen, den Druck auf die USA weiter zu erhöhen und liefert sogar (unfreiwillig) beste Argumente für die USA an ihrer bisherigen Position festzuhalten und ihre Sonderstellung auch mittelfristig verteidigen zu können. Gerade die Schweiz als eine der führenden „offshore banking“ Jurisdiktion sollte in dieser Frage vorgehen und auch auf internationaler (OECD) Ebene zusammen mit andern Ländern gleich lange Spiesse einfordern.

Weitere Punkte

1. Art. 2 Französischsprachige Fassung: Der Begriff „géré par une institution financière“ in der französischsprachigen Fassung des AIA-Gesetzes sollte aus unserer Sicht definiert werden. Wir würden es begrüssen, wenn eine Präzisierung in der Verordnung vorgenommen wird.
2. Art. 9 nach dem Ansässigkeitsstaat des Kontoinhabers ausgenommene Konten: Diese Ausnahmeregel ist ebenfalls begrüssenswert. Allerdings wäre es für die Banken hilfreich, wenn direkt in der Verordnung genauer beschrieben wird, auf welche Dokumenten/Abklärungen sich

die Bank bei der Anwendung dieser Regel abstützen kann. Im Weiteren sind wir der Ansicht, dass der Katalog in der Wegleitung noch weiter gefasst werden sollte.

3. Art. 10 ausgenommene Konten: Aus unserer Sicht sollten ebenfalls Konten, die von Stiftungen nach Art. 80 f. ZGB gehalten werden, als ausgenommene Konten bezeichnet werden.
4. Art. 21 Eröffnung von Neukonten: In Absatz 2 sollte präzisiert werden, dass auch nach Ablauf der zwei Jahre das Konto nicht geschlossen bzw. gesperrt werden muss.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken.

Freundliche Grüsse

Dr. Pascal Gentinetta



Geschäftsführer

Simon Binder



Public Policy Manager